



VERBAND DER
UNIVERSITÄTSKLINIKA
DEUTSCHLANDS

Handreichung für Vorgesetzte beim beruflichen Einsatz von Schwangeren in der Universitätsmedizin

März 2024

© Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V. (VUD), 2024

Kontakt

Verband der Universitätsklinika
Deutschlands e.V. (VUD)
Alt-Moabit 96
10559 Berlin
info@uniklinika.de
www.uniklinika.de
Tel. +49 (0)30 3940517-0

Inhalt

I. Vorbemerkung	3
II. Grundsätze/Verfahren	3

I. Vorbemerkung

Diese Handreichung gibt den personalverantwortlichen Vorgesetzten einer schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensanweisungen im Mutterschutz. Zudem enthält dieses Dokument Hinweise darüber, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, sobald eine Mitarbeiterin eine Schwangerschaft anzeigt. Neben beruflichen Tätigkeiten für Schwangere die nach § 11 Mutterschutzgesetz nicht erlaubt sind, ist eine Liste beispielhafter (nicht abschließender) Einsatzmöglichkeiten für Schwangere abgebildet. Personalverantwortliche Vorgesetzte/ einer schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin sind primär für die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes verantwortlich. Als **Anlage** ist der Handreichung eine Mustergefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) beigefügt.

II. Grundsätze/Verfahren

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 MuSchG haben Arbeitgeber*innen im Rahmen der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes für jede Tätigkeit

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
 - a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 - b) eine Umgestaltung der Arbeitstätigkeit oder des Arbeitsplatzes nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
 - c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über die Anpassungen ihrer Arbeitstätigkeit oder des Arbeitsplatzes anzubieten.

Verfahrensanweisung Mutterschutz

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin/der Vorstand etc. setzt mit der Verfahrensanweisung Mutterschutz die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes um. Die Personalabteilung stellt alle für den Mutterschutz relevanten Vorschriften, Verfahrensanweisungen, Hinweise für Schwangere und Vorgesetzte sowie die Gefährdungsbeurteilung z. B. auf der Intranetseite der Personalabteilung zum Download zur Verfügung. Alle Personalverantwortlichen sind verpflichtet, sich über die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Betriebsärzt*innen und Sicherheitsfachkräfte stehen bei Fragen des Arbeitsschutzes allen Beschäftigten, Vorgesetzten und der Personalabteilung gleichermaßen beratend zur Seite.

Die Vorstellung der Schwangeren beim Betriebsärztlichen Dienst ist in der Regel nicht erforderlich, da durch die Umsetzung der Maßnahmen der Verfahrensanweisung eine gefährdende Tätigkeit ausgeschlossen wird. Bei konkreten Fragestellungen hat die Schwangere die Möglichkeit, im Rahmen der Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV beim Betriebsärztlichen Dienst vorstellig zu werden.

Was ist zu tun?

Sobald Sie als Vorgesetzte/r von der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin erfahren, bieten Sie ihr ein Beratungsgespräch an und erstellen - vorzugsweise gemeinsam mit ihr - eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung und besprechen unter Zuhilfenahme der Hinweise auf Seite 5, welche Aufgaben von der Schwangeren übernommen werden können. In Ihren Verantwortungsbereich als Vorgesetzte/r fällt es, für die Umsetzung der sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

1. Ist nicht mit einer Gefährdung zu rechnen, kann die Schwangere ihre Tätigkeiten am gewohnten Arbeitsplatz weiter ausführen.
2. Ist eine Umgestaltung der Arbeitstätigkeit oder des Arbeitsplatzes erforderlich, werden die zu treffenden Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert und unverzüglich umgesetzt. Tätigkeiten, die Schutzmaßnahmen für schwangere oder stillende Frauen erfordern, müssen so lange vorläufig unterbrochen werden, bis die erforderlichen Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber umgesetzt worden sind (vorläufiges betriebliches Beschäftigungsverbot; siehe § 10 Absatz 3 MuSchG, Mutterschutzregel 4.5 (5)).
3. Ist eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes auch unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen nicht möglich, muss ein alternativer Arbeitsplatz, der den unter 1. und 2. beschriebenen Kriterien entspricht, zur Verfügung gestellt werden.
4. Sollte im Ausnahmefall kein geeigneter alternativer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, ist von der Personalabteilung arbeitgeber*innenseitig ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 MuSchG). Teil-Beschäftigungsverbote sind möglich (s. MuSchR 4.5(4)).

Die vollständig erstellte anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung schicken Sie bitte an die Personalabteilung und geben der Schwangeren eine Kopie.

Die Personalabteilung benachrichtigt die Aufsichtsbehörde über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau nach § 27 MuSchG.

Im Folgenden sind die Einschränkungen sowie die möglichen Tätigkeiten von Schwangeren aufgelistet. Diese sind beispielhaft und sollen nicht als vollständige oder abschließende Liste verstanden werden. Zum Teil gelten diese auch für Stillende.

Allgemeine Voraussetzungen

- Nur Tagdienste (6 – 20 Uhr). Wenn sich die Schwangere ausdrücklich [bereit] erklärt, sind auf Antrag bei der Behörde und mit ärztlichem Zeugnis des/der behandelnden Arztes/Ärztin Arbeitszeiten bis 22 Uhr möglich ([§ 28 MuSchG](#)).
- Maximale tägliche Arbeitszeit 8,5 Std., keine Überstunden über die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus ([§ 4 MuSchG](#)).

- Sonn- und Feiertagsarbeit nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Schwangeren und nur nach Anzeige an die Behörde ([§ 27 MuSchG](#)).
- Es ist sicherzustellen, dass Möglichkeiten zum Hinlegen, -setzen und Ausruhen während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen (§ 9 Abs. 3 MuSchG) vorhanden sind.

Folgende berufliche Tätigkeiten sind für Schwangere nach § 11 MuSchG nicht erlaubt:

- Alleinarbeit (Eine gefahrlose Unterbrechung der Tätigkeit ohne negative Auswirkungen für die Schwangere und für Dritte muss jederzeit möglich sein.)
- Invasive Maßnahmen oder Assistenz bei invasiven Maßnahmen, sofern eine Infektionsgefahr besteht, es sei denn unter kontrollierten Bedingungen und bei Verwendung sicherer Systeme (selbstausschaltend und intuitiv bedienbar)
- Aufenthalt im OP/Schleusenbereich/Aufwachraum, wenn Inhalationsnarkosen durchgeführt werden/wurden, sofern keine sicher geschlossenen Systeme verwendet werden/wurden
- Versorgung von infektiösen Personen und/oder Umgang mit infektiösen Materialien (Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung, wenn sich ein nicht zu verantwortendes Risiko für eine Infektion für Mutter oder Kind ergibt)
- Umgang mit aggressiven Personen
- Notfallversorgung
- Tätigkeiten, bei denen die Schwangere ionisierender Strahlung ausgesetzt ist
- Umgang mit Gefahrstoffen, die zu bewerten sind
 - a) als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,
 - b) als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - c) als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder
 - e) als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3, es sei denn, Arbeitsplatzgrenzwerte sind definiert und werden eingehalten. Umgang mit Blei und Bleivarianten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- Umgang mit Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können
- Umgang mit Zytostatika
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Heben und Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel (regelmäßig > 5 kg, gelegentlich > 10 kg)
- häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken, gebückt halten sowie Tätigkeiten in Zwangshaltungen
- Tätigkeiten mit nicht verantwortbarer Gefährdung durch physikalische Belastungen wie Kälte, Hitze, Lärm, Erschütterungen oder Vibrationen
- Tätigkeiten mit gesteigertem Arbeitstempo
- Umgang mit infektiösen oder mit Gefahrstoffen behandelten Versuchstieren
- Unmittelbare Tätigkeiten mit Großtieren
- Aufenthalt in Räumen, in denen Inhalationsnarkosen von Versuchstieren durchgeführt werden, sofern keine sicher geschlossenen Systeme verwendet werden

Vom Immunstatus der Schwangeren außerdem abhängige Regelungen in Bezug auf folgende, nicht impfpräventable Infektionen:

Sofern kein Schutz vorliegt gegen

- CMV: Kein beruflicher Umgang mit Kindern unter 3 Jahren, mit CMV-Dauerausscheidern, ggf. mit behinderten Kindern und Jugendlichen sowie mit höhergradig immunsupprimierten Patient*innen, es sei denn, eine Übertragung wird durch persönliche Schutzausrüstung und Hygienemaßnahmen sicher verhindert.
- Ringelröteln (Parvovirus B19): Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche.

Sollte sich aus **medizinischen** Gründen die weitere Ausübung der beruflichen Tätigkeit verbieten, kann der die medizinische Indikation stellende **behandelnde** Arzt oder die behandelnde Ärztin ein **ärztliches** Beschäftigungsverbot oder eine Beschäftigungsbeschränkung ([§ 16 MuSchG](#)) aussprechen.

Beispielhafte, nicht abschließende Einsatzmöglichkeiten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für Schwangere

Pflege	
Patientenferne Tätigkeiten	Patientennahe Tätigkeiten (nur nicht infektiöse Patient*innen) mit PSA
<ul style="list-style-type: none"> • Telefondienst • Visite ausarbeiten • PC-Eingaben (elektronische Dokumentation) • Akten bearbeiten, Überprüfung pflegerelevanter Nebendiagnosen, Befunde einheften • Standards überarbeiten und anpassen, Statistiken, Fachrecherchen • Entlass-Vorbereitungen, Entlass-Papiere richten, OP-Papiere vorbereiten • Essensbestellung • Medikamente bestellen, einsortieren, Bestand auf Verfalldatum prüfen • Medikamente richten (Tabletten teilen nur mit Chemikalienschutzhandschuhen) • Infusionen richten (keine CMR Stoffe, mit Druckentlastungssystem, um Aerosolbildung zu vermeiden) • Sondenkost richten • Kontrolle, Nachbestellung, Auffüllen von Pflegeutensilien, Verbandsmaterialien, Instrumenten und Geräten ohne Einsatz von Leitern und Tritten und unter Beachtung der Gewichtsgrenzen. • Blutentnahme und weitere Diagnostik vorbereiten • Angehörige beraten, betreuen, begleiten • 	<ul style="list-style-type: none"> • Patient*innenaufnahme • Essenstabletts austeilen, einsammeln ohne Schieben von Essenswagen (Gewichtsgrenze beachten) • Hilfestellung beim Essen • Sondenkost verabreichen • Medikamente austeilen und verabreichen • Infusionen anhängen/wechseln (bei liegender Verweilkanüle) • Einschätzen von Schmerzen • Anleitung von Auszubildenden und neu eingestellten Beschäftigten • Bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen und Vorhandensein entsprechender organisatorischer Strukturen sind in begrenztem Umfang invasive Tätigkeiten möglich •

Ärztinnen	
Administrative Tätigkeiten	Patientennahe Tätigkeiten (nur nicht infektiöse Patient*innen) mit PSA
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation, Briefe schreiben/diktieren • DRG-Codierung • Besprechungen, Fachkonferenzen • Publikationen, Gutachten, Literaturrecherchen • Dozentinnen-tätigkeit • Angehörigen-Beratung • 	<ul style="list-style-type: none"> • Patient*innenaufnahme • Anamneseerhebung • Körperliche Untersuchung (mit PSA) • Visite • Beratungen im Therapieverlauf / Diagnosemitteilung • Sonografien, Echos, sofern ohne Zwangshaltung und Zeitdruck möglich • Anleitung von Studierenden und neuen Kolleg*innen • Bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen und Vorhandensein entsprechender organisatorischer Strukturen sind in begrenztem Umfang invasive Tätigkeiten möglich •

Physiotherapie/Ergotherapie	
Administrative Tätigkeiten	Patientennahe Tätigkeiten (nur nicht infektiöse Patient*innen) mit PSA
<ul style="list-style-type: none"> • Telefonate, Terminierungen, Dokumentation, Material bestellen • Material auffüllen ohne Einsatz von Leitern und Tritten (Gewichtsgrenzen beachten) • 	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitung von Patient*innen zu krankengymnastischen Übungen • Leitung von Gruppen, z.B. Rückengruppe • Krankengymnastische Behandlungen unter Einhaltung der Gewichtsgrenzen und Vermeidung von Zwangshaltungen • Behandlung mit Ultraschall-Therapie-Geräten • Einweisung Gerätetraining •

Radiologie
<ul style="list-style-type: none"> • Administrative Tätigkeiten, Telefondienst, Terminierungen, Koordination Geräteauslastung • Befundversand (Post, Online), Listen, Statistik • Lagerhaltung, Bestellung, Archivierung ohne Einsatz von Leitern und Tritten • Röntgen-Plaketten einsammeln, verschicken, verteilen •

Laborantinnen
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten am PC • Materialbestellung, auspacken, Schränke befüllen ohne Einsatz von Leitern und Tritten unter Einhaltung der Gewichtsgrenzen • Anleitung von Studierenden oder Praktikant*innen in Bereichen, in denen nicht mit Gefahrstoffen/CMR-Stoffen (s.o.) umgegangen wird •

Küchenpersonal und Patientenservice

- Zubereiten von Speisen unter Ausschluss erhöhter Unfallgefahr und ohne Kontakt zu rohem Fleisch, Fisch oder Meeresfrüchten
- Vorportionierung
- Bestellungen aufnehmen und verwalten
- Tätigkeit im Funktions- und Stationsdienst unter Einhaltung der Gewichtsgrenzen
- Pforten- und Empfangsdienste, sofern dies keine Alleinarbeit darstellt
- Leichte Reinigungsarbeiten
-

Wäscherei und Reinigung

- Nur reine Seite der Wäscherei: kleine Wäscheteile legen und falten
- Leichte Reinigungsarbeiten unter Beachtung der Gewichtsgrenzen, ohne Umgang mit Gefahrstoffen, ohne Zeitdruck, ohne Zwangshaltung, mit persönlicher Schutzausrüstung
-

Kita

- Administrative Tätigkeiten
- Gruppenaktivitäten in Zusammenarbeit mit Kolleg*innen
- Spielen und Basteln
- Elterngespräche
- Zubereitung von Speisen
-

Schema zum Ablauf der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung bei Vorliegen einer unverantwortbaren Gefährdung des Ausschusses für Mutterschutz beim BMFSFJ

